

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf (Stand 01.01.2017)

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH (nachfolgend: HWK) und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen soweit der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als HWK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn HWK trotz Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bestimmungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer HWK gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Eine Bestellung gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung von HWK als verbindlich. Lieferungen oder Leistungen für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen von HWK auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Auftragnehmer HWK zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch HWK. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.
3. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Auftragnehmers sind für HWK kostenfrei. Auf Verlangen von HWK sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen/Zurückbehaltung/Aufrechnung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht anders vereinbart.
2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Sind Monatszahlungen vereinbart, so ist die Rechnung bis spätestens zum dritten des Folgemonats zu stellen. Rechnungen, in denen die Bestellnummer und das Bestelldatum von HWK nicht angegeben sind und in denen nicht alle gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten sind, geltend bis zur Klärung durch den Auftragnehmer als nicht gestellt.
4. Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen.

5. Für den Rechnungsausgleich erkennt HWK nur die Menge und das Gewicht an, die von der Eingangskontrolle von HWK ermittelt wurden.
6. Rechnungen für Waren, die entgegen der Vorgabe von HWK früher zur Lieferung gelangen, werden unter Berücksichtigung vereinbarter Skontoabzüge erst zu dem Zeitpunkt reguliert, der sich unter Berücksichtigung des in der Bestellung angegebenen Lieferdatums und den in der Bestellung genannten Zahlungsbedingungen ergibt.
7. HWK bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
8. HWK schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Verzugsbeginn gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.
9. HWK ist neben dem gesetzlichen Umfang berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange HWK noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer hat.
10. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum (Eingangsdatum) ist bindend.
2. Erkennbare Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Lieferungen/Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
4. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HWK vorgenommen werden.
5. Die Abnahmepflicht von HWK entfällt, solange diese aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Ware anzunehmen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Störungen. Ein Verzug tritt hierdurch nicht ein.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von HWK zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort bzw. der Geschäftssitz von HWK ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf HWK über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 6 Mängel

1. Für die Rechte von HWK bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Auftragnehmer, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen/Leistungen einzustehen.
3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf HWK die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von HWK – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von HWK oder vom Auftragnehmer stammt.

4. HWK wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen HWK nicht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
5. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von HWK (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang beim Auftragnehmer eingeht.
6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der HWK bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet HWK jedoch nur, wenn HWK erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
7. HWK stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen HWK Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
9. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall HWK zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
10. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von HWK gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann HWK den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für HWK unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird HWK den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
11. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Neulieferung/Neuleistung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware bzw. für die erbrachte neue Leistung nach deren Ablieferung/Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich schriftlich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
12. Im Übrigen ist HWK bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat HWK nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 7 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von HWK innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen HWK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. HWK ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung/Neuleistung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die HWK seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von HWK (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor HWK einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird HWK den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der

von HWK tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von HWK nach Absatz 1 bestehen auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch HWK oder durch einen Kunden von HWK weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden, z.B. durch Einbau.

§ 8 Produkthaftung/Versicherungspflicht

1. Für den Fall, dass HWK aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, HWK von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Auftragnehmer gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von HWK durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird HWK den Auftragnehmer unterrichten, ihm ausreichend Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

3. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen auch für Schäden, die HWK durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Auftragnehmer zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahme).

4. Der Auftragnehmer stellt HWK von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von HWK („Kunde“) aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Während des Vertragsverhältnisses mit HWK hat der Auftragnehmer auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftung-Versicherung nachzuweisen.

§ 9 Arbeitssicherheit/Unfallverhütung/Umweltschutz/Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass für die konstruktive Beschaffenheit (Bau und Ausführung) der (des) technischen Arbeitsmittel(s) (Anlagen und Maschinen) mindestens die aktuell geltenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, der ArbStättV, ArbStoffV soweit die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingehalten werden. Weitergehende Anforderungen, die sich in Folge der Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten.

2. Hat der Auftragnehmer in einzelnen Werks- und Produktionsbereichen von HWK Arbeiten auszuführen, so haftet HWK nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, soweit HWK für die Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

3. Bei Lieferung von Stoffen, die bei HWK neu eingesetzt werden, sind Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen.

4. Bei Aufstellung von Mietgeräten eines Auftragnehmers auf dem Werksgelände von HWK ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Gerätschaften entsprechend zu versichern (Allgefahrenversicherung).

§ 10 Eigentumsvorbehalt/Beistellung

1. Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an HWK unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
2. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
3. Eine Verarbeitung, Vermischung, oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von HWK durch den Auftragnehmer wird für HWK vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass HWK im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenständen hergestellten Erzeugnissen wird.

§ 11 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von HWK wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre ab Gefahrübergang. Hiervon ausgenommen könnten Vereinbarungen im Bau sein, die nach VOB verjähren. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen HWK geltend machen kann.
2. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
3. Soweit HWK wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195,199 BGB) wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu längeren Verjährungsfristen führt.

§ 12 Abtretung, Aufrechnung

1. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung von HWK abtreten.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Geschäftsgeheimnisse/Konstruktionsschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ihm zur Kenntnis gelangten Betriebsinterna Stillschweigen zu bewahren. Hierunter fallen auch Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagekonfigurationen.

Die Geheimhaltungspflicht endet, wenn und soweit die Tatsachen öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Auftragnehmers hierfür ursächlich war. Der Auftragnehmer darf den Einsatz seiner Waren im Werk von HWK nicht gegenüber anderen Kunden bekannt geben bzw. als Referenz angeben.

Liegt eine Auftragsdatenverarbeitung des Auftragnehmers im Sinne des BDSG vor, muss dieser schriftlich die eigenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen einer ADV-Vereinbarung dem Auftraggeber bestätigen.

2. Soweit die bestellten Teile oder Anlagen durch den Auftragnehmer auf der Grundlage einer eigenen Konstruktion von HWK hergestellt werden, verbleiben alle im Zusammenhang mit der Konstruktion entstandenen Rechte bei HWK. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die aufgegebenen Teile oder Anlagen jetzt oder später weder an Dritte zu liefern, noch anzubieten.

3. Bei Zuwiderhandlung des Auftragnehmers oder eines seiner Beauftragten gegen die Gebote in Absatz 1 und 2 ist HWK berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden.

§ 14 Vertragsübergang

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HWK darf der geschlossene Vertrag weder ganz noch teilweise übertragen werden.

§ 14 Datenspeicherung

1. HWK speichert die für die vertragsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.
2. HWK sichert zu, die Daten nur in diesem Zusammenhang zu verwenden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von HWK.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von HWK zuständig ist. HWK ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.
3. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN-Kaufrechts.